
Sektionsstatuten



Inhaltsverzeichnis:

Seite:

I.	Name, Sitz, Zweck, Haftbarkeit.....	2
II.	Geographische Ausdehnung, Mitgliedschaft, Beiträge.....	3
III.	Organe der Sektion.....	6
IV.	Wahlen und Abstimmungen.....	8
V.	Statutenänderungen, Auflösung.....	9
VI.	Nicht vorgesehene Fälle, Schlussbestimmungen.....	10

I. Name, Sitz, Zweck, Haftbarkeit¹

Art. 1: Name

Unter dem Namen *garaNto, die Gewerkschaft des Zoll- und Grenzwachtpersonals – Sektion Nordwestschweiz*, besteht ein organisierter Verein (nachstehend Sektion genannt) von Mitarbeitern des I. Zollkreises, ausgenommen Orte, die eine eigene Sektion bilden.

Die Sektion Nordwestschweiz ist Mitglied von *garaNto, die Gewerkschaft des Zoll- und Grenzwachtpersonals*.

Art. 2: Sitz

Das Rechtsdomizil befindet sich in Basel.

Art. 3: Zweck

- 1 Die Sektion bezweckt:
 - die wirtschaftliche und soziale Besserstellung ihrer Mitglieder;
 - die Förderung ihrer allgemeinen und beruflichen Bildung;
 - die Wahrung ihrer rechtlichen Interessen (gemäss Zentralstatuten Art. 61).
- 2 Kameradschaft und Solidarität unter den Kolleginnen und Kollegen sind die Basis der Gewerkschaftstätigkeit.
- 3 Die Sektion ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 4: Finanzielle Haftbarkeit

- 1 Für die Verbindlichkeiten der Sektion ist nur deren Vermögen haftbar. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2 Mit dem Ausscheiden aus der Sektion erlischt jegliches Anrecht am Sektionsvermögen.

¹ Sämtliche Bezeichnungen gelten für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermassen.

II. Geographische Ausdehnung, Mitgliedschaft, Beiträge

Art. 5: Geographische Ausdehnung

Die Sektion Nordwestschweiz umfasst den Zollkreises I, mit Ausnahme der Oberzolldirektion sowie der Zollinspektorate Aarau und Bern.

Art. 6: Mitglieder

Die Sektion besteht aus aktiven und pensionierten Mitgliedern.

Art. 7: Stimm- und Wahlrecht

Die aktiven und pensionierten Mitglieder sind stimmberechtigt und wahlfähig.

Art. 8: Rechte und Pflichten

Für alle Mitglieder gelten die in den Zentral- und Sektionsstatuten sowie in den Statuten der Sterbekasse festgelegten Rechte und Pflichten.

Art. 9: Aufnahme von Aktivmitgliedern

- 1 Die Aufnahme als Gewerkschafts- und Sektionsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches an den Sektionsvorstand.
- 2 Jedes neue Mitglied erhält die Zentral- und Sektionsstatuten sowie die Statuten der Sterbekasse.
- 3 Die Sektion, der Zentralvorstand und das Gewerkschaftssekretariat haben das Recht, von der Zollverwaltung bzw. der Eidg Versicherungskasse Änderungen bezüglich Name, Wohnadresse, AHV- und Personalnummer, dienstliche Stellung, Besoldungsklasse, Dienstort sowie Daten betr. Austritt, Pensionierung und Tod zu verlangen.

Art. 10: Berufung

Abgewiesene Bewerber können beim Zentralvorstand Berufung einlegen, dieser entscheidet endgültig.

Art. 11: Mitgliederausweis

- 1 Jedes Mitglied erhält einen vom Zentralvorstand ausgestellten Mitgliederausweis.
- 2 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder müssen den Mitgliederausweis dem Sektionsvorstand zurückgeben.
- 3 Gegen die missbräuchliche Verwendung des Mitgliederausweises kann der Schutz der zuständigen Gerichte angerufen werden.

Art. 12: Übertritt

Der Übertritt von einer Sektion in eine andere erfolgt auf den Anfang des dem Dienstortwechsel folgenden Monats.

Art. 13: Austritt

- 1 Der Austritt aus der Sektion und der Gewerkschaft kann nur auf Jahresende erfolgen.
- 2 Er ist dem Sektionsvorstand bis spätestens 30. September mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- 3 Mitglieder, die aus der Zollverwaltung ausscheiden, werden als aus der Gewerkschaft ausgetreten betrachtet, sofern sie nicht schriftlich ihren Verbleib in der Gewerkschaft erklären.

Art. 14: Pensionierte Mitglieder

- 1 Wird ein Mitglied pensioniert, so wird es zum pensionierten Mitglied.
- 2 Der Übertritt erfolgt auf Anfang des der Pensionierung folgenden Monats.

Art. 15: Ausschluss

- 1 Mitglieder, die der Gewerkschaft schaden, den Statuten oder Gewerkschaftsbeschlüssen zuwiderhandeln, durch ihr Verhalten der Gewerkschaft zur Unehre gereichen, das Ansehen der Gewerkschaft gefährden oder den Verpflichtungen gegenüber der Zentral- respektive Sektionskasse nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.
- 2 Der Entscheid über den Ausschluss steht allein dem Zentralvorstand zu.
- 3 Jeder Ausschlussantrag der Sektion ist begründet dem Zentralvorstand einzureichen, welcher unverzüglich das Ausschlussverfahren einleitet.
- 4 Der Zentralvorstand kann von sich aus das Ausschlussverfahren einleiten, wenn ihm Handlungen eines Mitgliedes zur Kenntnis gelangen, welche unter die in Absatz 1 hiavor aufgeführten Tatbestände fallen.
- 5 Der Zentralvorstand gibt dem Mitglied von der erhobenen Anschuldigung Kenntnis und räumt ihm in ausreichendem Masse Gelegenheit zur Äusserung und Verteidigung ein. Vor dem Entscheid werden sämtliche vorliegenden Akten dem Sektionsvorstand vorgelegt, der einen Schlussbericht abgibt.
- 6 Der Entscheid des Zentralvorstandes wird dem Mitglied und der Sektion mit ausführlicher Begründung schriftlich bekanntgegeben.

Art. 16: Berufung

- 1 Gegen den Ausschlussentscheid kann sowohl vom Ausgeschlossenen als auch von der Sektion bei der Delegiertenversammlung Berufung eingelegt werden.
Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.
- 2 Die Berufung hebt die Ausschlussverfügung bis zum Entscheid der Delegiertenversammlung auf.
- 3 Gibt der Zentralvorstand einem Ausschlussantrag der Sektion nicht Folge, kann diese bei der nächsten Delegiertenversammlung Berufung einlegen.
- 4 Dem Ausgeschlossenen wird Gelegenheit gegeben, sich an der über seinen Fall entscheidenden Delegiertenversammlung persönlich zu verteidigen.

Art. 17: Beiträge

- 1 Zur Bestreitung der Ausgaben der Gewerkschaft haben die Aktiven monatlich Beiträge an die Zentral- und Sektionskasse zu entrichten. Darin inbegriffen ist das Abonnement für die Gewerkschaftszeitung.
- 2 Die Sektionsbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt.
Der Maximalbeitrag der Sektion beträgt Fr. 100.-- pro Kalenderjahr. Mit diesen Beiträgen werden sämtliche Sektionsausgaben bestritten.
- 3 Die Beiträge an die Zentralkasse werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
- 4 Die Beiträge der Aktivmitglieder werden monatlich von der Zollverwaltung eingezogen und an die Zentral- und die Sektionskasse abgeliefert.
- 5 Die Beiträge der pensionierten Mitglieder werden jährlich durch die Zentralkasse erhoben. Die Sektionen erhalten ihren Beitragsanteil direkt von der Zentralkasse.
- 6 Nötigenfalls und mit Zustimmung der Delegiertenversammlung oder der Sektionen (einfaches Mehr) kann der Zentralvorstand die Entrichtung eines ausserordentlichen Beitrages verlangen.

Art. 18: Vereinsjahr

- 1 Das Vereinsjahr endigt am 31. Dezember.
- 2 Die Rechnung ist auf diesen Zeitpunkt abzuschliessen.

III. Organe der Sektion

Art. 19: Organe

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Generalversammlung sowie die ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsprüfungskommission
- d) die Vertrauensleute

Art. 20: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist im 1. Quartal des Kalenderjahres zur Behandlung mindestens folgender Traktanden einzuberufen:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung;
- b) Mutationen;
- c) Jahresbericht des Vorstandes;
- d) Kassabericht und Bericht der Geschäftsprüfungskommission;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Art. 17);
- f) Wahl des Vorstandes (Art. 22);
- g) Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
- h) Statutenänderung;
- i) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder:
zuhanden der Generalversammlung;
zuhanden der Delegiertenversammlung resp. der Präsidentenkonferenz;
- k) Verschiedenes.

Art. 21: Versammlungen

1. Ausser zur ordentlichen Generalversammlung versammelt sich die Sektion jährlich grundsätzlich mindestens einmal.
2. Ausserordentliche Versammlungen können durch den Vorstand und müssen auf Verlangen von mindestens 100 stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
3. Wird die Abhaltung einer ausserordentlichen Generalversammlung von mindestens 100 stimmberechtigten Mitgliedern verlangt, so muss die Durchführung derselben innert 60 Tagen seit der Einreichung des Gesuches an den Vorstand erfolgen.

Art. 22: Sektionsvorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern:
 - a) Präsident
 - b) Kassier
 - c) Sekretär
 - d) Ressortleiter Grenzwa
 - e) Ressortleiter Personal ohne zolltechnische Ausbildung
 - f) Ressortleiter Personal der zolltechnischen Laufbahn
- 2 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 3 Die Zielgrösse des Vorstandes beträgt 11 Mitglieder. Jede Personalkategorie (Grenzwa, Personal ohne zolltechnische Ausbildung, Personal der zolltechnischen Laufbahn) soll mit einem Minimum von je 3 Mitgliedern im Vorstand vertreten sein.
- 4 Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden.
- 5 Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit zweijähriger Amtsdauer gewählt und zwar:
 - a) zuerst der Sektionspräsident;
 - b) dann der Kassier;
 - c) schliesslich die übrigen Vorstandsmitglieder.
- 6 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers selbst und regelt die Stellvertretungen.
- 7 Die Zusammensetzung des Vorstandes ist unverzüglich dem Zentralvorstand und dem Gewerkschaftssekretariat zu melden.
- 8 Der Präsident oder Kassier führen kollektiv mit einem anderen Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 9 Der Sektionsvorstand setzt sich aktiv für die Erreichung der Gewerkschaftsziele ein.
- 10 Der Vorstand führt die Geschäfte der Sektion und dient als Bindeglied zwischen den Sektionsmitgliedern und dem Zentralvorstand.
- 11 Der Sektionsvorstand orientiert den Zentralvorstand laufend über besondere Vorkommnisse von allgemeiner Tragweite, welche die Gewerkschaftsziele betreffen.
- 12 Der Vorstand ist zuständig für nicht im Budget vorgesehene Ausgaben, sofern sie Fr. 2'000.-- im Jahrestotal nicht übersteigen. Höhere Ausgaben können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 13 Der in Absatz 12 genannte Betrag kann in ausserordentlichen Fällen angemessen überschritten werden, dann unterliegt er jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 23: Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie werden anlässlich der Generalversammlung mit fünfjähriger Amtsdauer gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 24: Vertrauensleute

Die Vertrauensleute sind die Bindeglieder zwischen dem Sektionsvorstand und den Mitgliedern auf den Dienststellen und der Direktion. Sie sorgen dafür, dass Mitteilungen und Zirkulare der Gewerkschaft zur Kenntnis aller der betreffenden Dienststelle oder der Direktion zugeteilten Mitgliedern gelangen und sind allgemein im Sinne der Aufklärung zugunsten der Gewerkschaft tätig; u.a. werben sie neue Mitglieder. Sie stellen sich zu diesem Zweck freiwillig zur Verfügung oder werden vom Sektionsvorstand darum ersucht.

Art. 25: Spezialkommissionen

Zum Studium spezieller Fragen und zur Organisation besonderer Anlässe können Spezialkommissionen durch den Sektionsvorstand eingesetzt werden.

IV. Wahlen und Abstimmungen**Art. 26: Wahl- und Abstimmungsprozedere**

- 1 Vor Wahlen und Abstimmungen bezeichnet der Vorsitzende die Stimmzähler, die für die Ermittlung des Wahl- und Abstimmungsergebnisses verantwortlich sind.
- 2 Wahlen und Abstimmungen aller Art erfolgen durch offene Stimmabgabe, sofern nicht eine geheime Wahl verlangt wird.
- 3 Um im ersten Wahlgang gewählt zu werden, müssen die Kandidaten die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen bzw. Stimmzettel erhalten. Stimmenthaltungen oder leer eingegangene Stimmzettel werden für die Ermittlung des absoluten Mehrs nicht gezählt. Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr und bei Stimmgleichheit das Los.
- 4 Anträge, welche die Mehrheit der anwesenden Sektionsmitglieder auf sich vereinigen, sind zum Beschluss erhoben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher sonst nicht abstimmt.
- 5 Anträge auf Statutenänderung sind bei Stimmgleichheit verworfen.

Art. 27: Fristen

- 1 Zu jeder Versammlung sind die Mitglieder unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vorher einzuladen.
- 2 Anträge der Mitglieder sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- 3 Jede Versammlung ist beschlussfähig, welche rechtzeitig einberufen wurde.

Art. 28: Ankündigung von Geschäften

- 1 Über Geschäfte, die nicht durch die Traktandenliste angekündigt worden sind, darf in dringlichen Fällen von den ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen nur Beschluss gefasst werden, wenn der Antrag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als erheblich erklärt wird.
- 2 Anträge auf Änderung der Statuten und Geschäfte finanzieller Natur (ausserordentliche Beiträge, Kredite, usw.) müssen durch die Traktandenliste angekündigt sein.
- 3 Auf von der Versammlung gefasste Beschlüsse darf innerhalb eines Jahres nicht mehr zurückgekommen werden, sofern die Voraussetzungen, die zu diesem Beschluss geführt haben, keiner Änderung unterworfen waren.

V. Statutenänderungen, Auflösung**Art. 29: Änderung der Sektionsstatuten**

- 1 Eine Änderung der Sektionsstatuten kann nur von der Generalversammlung beschlossen werden.
- 2 Ein Antrag auf Statutenänderung ist den Mitgliedern vom Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung mitzuteilen.
- 3 Solche Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich und begründet bis zum 15. Dezember des Kalenderjahres einzureichen.

Art. 30: Auflösung der Sektion

- 1 Das Begehren um ersatzlose Auflösung der Sektion kann in gültiger Weise nur auf Grund der Unterschriften von wenigstens zwei Dritteln aller stimmberechtigten Sektionsmitglieder gestellt werden.
- 2 Der Auflösungsbeschluss gilt als zustande gekommen, wenn er mit Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung gefasst wurde.
- 3 Die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, bestimmt über die Verwendung des Sektionsvermögens.
- 4 Das Begehren um Auflösung der Sektion infolge Zusammenschluss mit einer anderen Sektion kann vom Sektionsvorstand oder von der Generalversammlung gestellt werden. Unabdingbare Voraussetzung ist, dass für die Gewerkschaftsmitglieder die bisherigen Zweckbestimmungen aufrecht erhalten bleiben und das Sektionsvermögen Zweck konform verwendet wird bzw. erhalten bleibt. Der Auflösungsbeschluss gilt als zustande gekommen, wenn der Zusammenschluss mit einer anderen Sektion mittels einfachem Mehr der an der Generalversammlung bzw. ausserordentlichen Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen worden ist.

VI. Nicht vorgesehene Fälle, Schlussbestimmungen**Art. 31: Nicht vorgesehene Fälle**

In den vorliegenden Statuten nicht vorgesehene Fälle werden von der Mitgliederversammlung nach Massgabe der Zentralstatuten vom 4. Dezember 2001 entschieden.

Art. 32: Inkrafttreten

Nach erfolgter Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 21. November 2002 treten die vorstehenden Statuten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Zentralvorstand, per 1. Januar 2003 in Kraft.

Statutenänderungen :

- Beschluss Generalversammlung vom 20.03.2003 / Neudefinition Art. 5
- Beschluss Generalversammlung vom 17.03.2005 / Neudefinition Art. 6 / 7 / 14 / 17
- Beschluss Generalversammlung vom 17.03.2016 / Neudefinition Art. 22 Ziff. 5 und Art. 23

Basel, 17.11.2016

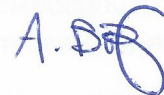
Für die Sektion Nordwestschweiz der Gewerkschaft des Zoll- und Grenzwachtpersonals (garanTo):

Der Sektionspräsident



Roland Rösli

Der Protokollführer



Bürgin Adrian